



Antrag an die Bundesfachgruppenkonferenz der Baustoffindustrie 2017

Sachgebiet: 4
Antragsteller: Fachgruppe Baustoffindustrie des Bezirksverbandes Erfurt
Betrifft: Exklusiv-Anteil nur für Mitglieder in Tarifverträgen

Ort/Zeit: Mühlberg 8.12.2016

Antrag der Fachgruppe Baustoffindustrie des Bezirksverbandes Erfurt:

Die Bundesfachgruppenkonferenz der Baustoffindustrie möge beschließen, folgenden Antrag an den 22. ordentlichen Gewerkschaftstag 2017 zu stellen:

In den Verhandlungen zu den Tarifverträgen, die durch die IG BAU für ihre Mitglieder erstritten werden, muss deutlich auf einen Anteil, der exklusiv nur für Mitglieder der IG BAU gilt, hingewirkt werden.

Begründung:

Übliche Tarifverträge gelten natürlich nur für Mitglieder der Gewerkschaft, also die Mitglieder der vertragsschließenden Parteien.

In der Praxis werden die Tarifergebnisse aber meist für alle Arbeitnehmer eines Betriebes angewendet (Gleichstellungsprinzip). Ohne Engagement und ohne persönliche Lasten zu tragen, profitieren somit nicht organisierte Arbeitnehmer unberechtigt von den Ergebnissen der Tarifbewegung.

Dieser Zustand öffnet „Trittbrettfahrern“ Tür und Tor. Ihnen sind der Sinn und die Notwendigkeit einer Gewerkschaftsmitgliedschaft nicht zu vermitteln, da außer einem moralischen Appell keine ökonomischen Argumente greifen.

Es ist zu beobachten, dass es in Betrieben ohne Tarifbindung durch aus möglich ist Mitglieder für die Gewerkschaft zu gewinnen, wenn es darum geht überhaupt ein Tarifverhältnis zu begründen. Ist der Beitritt zu einem Flächentarif oder ein Haustarif erreicht, treten viele Arbeitnehmer aus „Kostengründen“ wieder aus der Gewerkschaft aus, mit der Begründung: „Jetzt haben wir ja einen Tarif und den bekommen sowieso alle!“

Ohne einen Tarifanteil, der wirklich nur für die Gewerkschaftsmitglieder und somit Beteiligten an der Tarifbewegung gilt, der auch eine Art Lastenausgleich darstellt, wird es nicht möglich sein langfristig Mitglieder für unsere Gewerkschaft zu gewinnen und zu halten.

Lösung:

Im Ergebnis von Tarifverhandlungen, ggf. auch durch Arbeitskampfmaßnahmen, muss es einen exklusiven Anteil des Tarifergebnisses geben, der nur an Gewerkschaftsmitglieder gezahlt werden darf.

Das Argument, dass die Arbeitgeber da nicht mitmachen, ist nicht stichhaltig.

1. wollen Arbeitgeber im Allgemeinen überhaupt keine Tarifierhebung – es ist immer Kampf!
2. zeigen Tarifverträge in der Gebäudereinigung, dass so etwas geht – mit sehr positiven Auswirkungen auf die Mitgliedschaft.

Vorstellbar wären Tarifanteile, die nur für Mitglieder gelten, wie Urlaubsgeld oder Sonderzahlungen. Aber auch eine zeitliche Begrenzung, nach der z.B. im ersten Jahr des Abschlusses die Erhöhung nur für Mitglieder gezahlt wird.

Gleichbehandlungsanspruch: Da die Gewerkschaftsmitglieder durch ihren Gewerkschaftsbeitrag die Voraussetzungen für einen durch die Gewerkschaft erzielten Tarifabschluss gelegt haben, muss ihnen auch ein größerer Anteil dieses Ergebnisses zustehen als Nichtmitgliedern.

Sollten gesetzliche Vorschriften diesem Vorhaben entgegenstehen, so muss die IG BAU ihren Einfluss auf die politischen Entscheidungsträger gezielt ausüben, um ggf. nötige Gesetzesänderungen zu erreichen.

Der Antrag wurde **einstimmig** auf der Fachgruppenversammlung der Baustoffindustrie des BzV Erfurt am 8.12.2016 beschlossen.

Für die Fachgruppe

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Schöpl', written in a cursive style.

Fachgruppenvorsitzender